Famillionaires Vertriebspartner Vereinbarung

Für unabhängige Famillionaires Vertriebspartner

Fassung: Dezember 2020

PRÄAMBEL

Famillionaires / FPConsulting & Associates GmbH mit Sitz in Südallee 7, 5415 Nussbaumen, Schweiz, und Handelsregisternummer CHE-258.920.611, betreibt ein Marketing Programm (nachfolgend: "Famillionaires Marketing Programm").

Wesentlicher Bestandteil des Famillionaires Marketing Programms ist die Famillionaires Vertriebspartner Vereinbarung für unabhängige Famillionaires Vertriebspartner (nachfolgend Famillionaires Vertriebspartner Vereinbarung), die es selbständigen, gewerblich tätigen Vertriebsmittlern ermöglicht, eigene Kundenbindungsprogramme aufzubauen und zu fördern. Nach Abschluss dieser Famillionaires Vertriebspartner Vereinbarung mit der FPConsulting & Associates GmbH (in diesem Zusammenhang nachfolgend "Famillionaires" genannt) erlangt man die Stellung als unabhängiger Famillionaires Vertriebspartner (nachfolgend: "Vertriebspartner").

Famillionaires wird von der FPConsulting & Associates GmbH (nachfolgend: "FPC") unter anderem berechtigt, das Famillionaires Partner Produkte Programm zu verbreiten. Beim Famillionaires Partner Produkte Programm handelt es sich um eine von der FPC mit ihren Konzerngesellschaften sowie Kooperationspartnern betriebene Einkaufsgemeinschaft, die den Teilnehmern (nachfolgend: "Mitglieder") ermöglicht, durch den Bezug von Waren und Dienstleistungen bei Partnerunternehmen (nachfolgend: "Partnerunternehmen") Vorteile zu erhalten.

I. Vertragsgegenstand

Der Vertriebspartner ist nach Maßgabe dieser Famillionaires Vereinbarung dazu berechtigt, die Verbreitung und Nutzung des Famillionaires Partner Produkte Programms sowie des Famillionaires Marketing Programms nach Maßgabe dieser Famillionaires Vereinbarung zu fördern, insbesondere, sofern die jeweiligen Voraussetzungen gemäß Ziffer 4 dafür erfüllt sind,

- I. durch die Gewinnung neuer Mitglieder sowie die Betreuung von bestehenden Mitgliedern,
- II. durch die Gewinnung neuer VERTRIEBSPARTNER und die Betreuung bestehender VERTRIEBSPARTNER, sowie
- III. durch die Gewinnung neuer Partnerunternehmen und die Betreuung bestehender Partnerunternehmen.

"Partnerunternehmen" sind Unternehmen, die ausschließlich an Verbraucher Waren oder Dienstleistungen verkaufen und

- nicht mehr als 100 angestellte Mitarbeiter (Full Time Equivalent) haben,
- nicht mehr als € 10 Millionen Umsatz pro Jahr tätigen,

- nicht mehr als 10 Filialen betreiben und nicht über eine länderübergreifende Filialstruktur verfügen,
- kein Stammkundenbindungsprogramm (mit persönlicher Stammkundenkarte) betreiben oder nutzen,
- kein Franchise-Unternehmen sind, oder
- nicht von einer ausländischen Mutter kontrolliert werden.

Zudem werden auch Partnerunternehmen, die diese Vorgabe nicht erfüllen, als Partnerunternehmen angesehen, sofern die **FPC** mit ihren Konzerngesellschaften Kooperationspartnern dies im Einzelfall schriftlich erklärt. Die Gewinnung und Betreuung von Partnerunternehmen, die nicht als Partnerunternehmen im Sinne dieser Ziffer 1.2 zu qualifizieren sind, ist nicht Gegenstand dieser Famillionaires Vertriebspartner Vereinbarung. Es ist dem Vertriebspartner insbesondere untersagt, Anbahnungsgespräche Verhandlungen mit derartigen Unternehmen zu führen oder einer sonstigen Werbetätigkeit zu deren Gewinnung nachzugehen.

Als Gegenleistung für diese Tätigkeiten erhält der Vertriebspartner eine Vergütung nach Maßgabe des Famillionaires Compensation Plans in Anlage 1 zu dieser Famillionaires Vereinbarung (siehe dazu auch Ziffer 9).

II. Vertragsgrundlage

Für die vertriebliche Tätigkeit des Vertriebspartners gilt ausschließlich diese Famillionaires Vereinbarung einschließlich sämtlicher Anlagen.

III. Rechtsverhältnis

Famillionaires räumt dem Vertriebspartner ein nicht exklusives Recht ein, nach Maßgabe dieser Famillionaires Vereinbarung vertrieblich für Famillionaires tätig zu werden. Der Vertriebspartner unterliegt im Hinblick auf die Ausübung vertrieblichen Tätigkeit keinen Beschränkungen, hat aber stets eigenverantwortlich sicherzustellen, dass er die in dem jeweiligen Land hierfür bestehenden gesetzlichen Anforderungen erfüllt; allfälligen Ansprüchen Dritter hält der Vertriebspartner Famillionaires vollumfänglich schad- und klaglos.

Der Vertriebspartner handelt im Rahmen einer gewerblichen als selbstständiger Unternehmer. Famillionaires, d.h. der FPConsulting & Associates GmbH, und dem Vertriebspartner wird kein wie auch immer geartetes Arbeits-, Dienst- oder Gesellschaftsverhältnis begründet. Der Vertriebspartner erbringt seine vertragsgegenständlichen ausschließlich Rahmen Leistungen im eigenverantwortlichen, selbstständigen, rechtlich von Famillionaires unabhängigen Tätigkeit und ist insbesondere nicht an Weisungen von Famillionaires gebunden.

Es ist dem Vertriebspartner ausdrücklich untersagt, im Geschäftsverkehr den Eindruck zu erwecken, dass er Angestellter oder sonstiger Beschäftigter von Famillionaires, d.h. der FPConsulting & Associates GmbH, oder eines mit dieser verbundenen Unternehmens ist.

Es ist dem Vertriebspartner untersagt, Famillionaires zu vertreten, insbesondere ist er nicht berechtigt, im Namen von Famillionaires, d.h. der FPConsulting & Associates GmbH Verträge abzuschließen oder Leistungen entgegenzunehmen. Gleichfalls ist es dem Vertriebspartner untersagt, andere Konzerngesellschaften der Famillionaires bzw. FPC Gruppe zu vertreten. Ein Verstoß gegen diese Ziffer 3.4 berechtigt Famillionaires zur Kündigung dieser Famillionaires Vereinbarung aus wichtigem Grund nach Maßgabe der Ziffer 13.2.

Für jede natürliche oder juristische Person ist jeweils nur eine Registrierung (d.h. eine Identifikationsnummer) zulässig. Die Registrierung hat unter Angabe der Wohn- bzw. Geschäftsadresse (Sitz) des Vertriebspartners zu erfolgen. Die zur Erzielung unberechtigter Vorteile nach dem Famillionaires Compensation Plan vorgenommene Mehrfachregistrierung berechtigt Famillionaires Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund sowie zur Aberkennung der auf diesem Wege erlangten Vorteile. Bei Mehrfachregistrierungen werden die zuletzt registrierten Identifikationsnummern gelöscht. Vorteile nach dem Famillionaires Compensation Plan, die nur durch eine Mehrfachregistrierung entstanden sind, verfallen.

IV. Voraussetzung für die Tätigkeit und den Vergütungsanspruch

Der Abschluss dieser Famillionaires Vereinbarung setzt bei natürlichen Personen das Erreichen der Volljährigkeit voraus.

Der Vertriebspartner hat – als Voraussetzung für die Entstehung seines Vergütungsanspruches – in Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit zu handeln. Dabei hat der Vertriebspartner selbstständig dafür Sorge zu tragen, dass sein Gewerbe ordnungsgemäß angemeldet ist und er über die für die Ausübung seines Gewerbes benötigten behördlichen Genehmigungen verfügt. Er hat die ordnungsgemäße Zahlung von Steuern und Abgaben sicherzustellen und hält Famillionaires insofern von Ansprüchen Dritter klag- und schadlos.

Die Werbung neuer Partnerunternehmen setzt eine Freischaltung durch die FPC International mit ihren Konzerngesellschaften und Kooperationspartnern sowie eine gesonderte Ausbildung voraus.

V. Rechte und Pflichten des Vertriebspartners

Der Vertriebspartner ist berechtigt, sich zur organisatorischen Unterstützung seiner Vertriebstätigkeit Dritter (z.B. Assistenz) zu bedienen. Die Vertriebstätigkeit selbst ist stets alleine vom Vertriebspartner höchstpersönlich durchzuführen. Der Vertriebspartner hat sicherzustellen, dass die Pflichten dieses Vertrages auch von diesen Dritten eingehalten werden.

Der Vertriebspartner ist verpflichtet, nur solche Aussagen über Famillionaires, ein mit Famillionaires verbundenes Unternehmen, das Famillionaires Geschäftsmodell sowie über dessen Verbreitung und Vermarktung zu tätigen, die mit den offiziellen Unterlagen von Famillionaires übereinstimmen.

Sobald der Vertriebspartner Kenntnis von einem möglichen Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Famillionaires Vereinbarung durch einen anderen Vertriebspartner erhält, hat er Famillionaires unverzüglich hierüber zu benachrichtigen.

Beabsichtigt der Vertriebspartner kostenpflichtige Veranstaltungen durchzuführen oder ansonsten kostenpflichtige Leistungen Dritten im Zusammenhang mit dem Famillionaires Partner Produkte Programm oder dem Famillionaires Marketing Programm anzubieten, hat er vorab die Zustimmung von Famillionaires in Textform (elektronische Nachricht genügt) einzuholen.

VI. Mitgliederregistrierung

Vertriebspartner mithilfe originalen Der kann des Registrierungsformulars neue Mitglieder des Famillionaires Partner Produkte Programms werben, um das Famillionaires Partner Produkte Programm somit zu verbreiten. Hierbei hat er anderem zu beachten, dass er über keine Vertretungsbefugnis verfügt und somit insbesondere nicht zur Entgegennahme von Erklärungen im Rahmen des Famillionaires Partner Produkte Programms berechtigt ist. Erst mit Annahme des Registrierungsantrages durch den jeweiligen Vertragspartner des Mitgliedes wird die Mitgliedschaft im Famillionaires Partner Produkte Programm begründet.

Der Vertriebspartner hat bei der Registrierung von neuen Mitgliedern folgende Verpflichtungen:

- Der Vertriebspartner hat sicherzustellen, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Famillionaires Partner Produkte Mitglieder in der geltenden Fassung (im Folgenden "Famillionaires Vertriebspartner Vereinbarung dem Mitglied an jenem Ort, an welchem die Registrierung stattfindet, zur Verfügung stehen und das Mitglied in die Famillionaires Partner Produkte AGB Einsicht nehmen kann. Famillionaires stellt dem Vertriebspartner die benötigten Famillionaires Partner Produkte AGB in der jeweils erforderlichen Länderversion unter www.famillionaires.org (Log-in-Bereich) Download zur Verfügung. Die benötigten Registrierungsanträge in ausgedruckter Form erhält der Vertriebspartner nach entsprechender Bestellung direkt bei Famillionaires.
- II. Bei Ausfüllen des Registrierungsformulars und somit vor Abschluss einer Mitgliedschaft hat der Vertriebspartner dem Mitglied unaufgefordert die Famillionaires Partner Produkte AGB vorzulegen und dabei ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese unabdingbarer Bestandteil des abzuschließenden Vertrages sind.
- III. Der Vertriebspartner hat vor Abschluss der Registrierung am Registrierungsformular im hierfür vorgesehenen Bereich seine Daten einzutragen. Damit die Registrierung des Mitgliedes endgültig abgeschlossen werden kann, ist es erforderlich, dass der Vertriebspartner ein ausreichend erkenntliches Lichtbild des vollständig ausgefüllten und seitens des Mitgliedes unterfertigten Registrierungsformulars im dafür vorgesehenen Bereich uploaded.

- IV. Des Weiteren verpflichtet sich der Vertriebspartner, die jeweils benötigten, aktuellen Famillionaires Partner Produkte AGB in kopierter Form stets in ausreichender Zahl verfügbar und einsehbar zu haben und diese auf Verlangen des Mitglieds auszuhändigen.
- V. Der Vertriebspartner hat darauf verpflichtend darauf hinzuwirken, dass das Mitglied die aus datenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Einwilligungserklärungen abgibt bzw. datenschutzrechtliche Informationsblätter erhält.
- VI. Der Vertriebspartner hat sämtliche Registrierungsformulare im Original sicher aufzubewahren und diese über Aufforderung von Famillionaires ederzeit zur Verfügung zu stellen.
- VII. Famillionaires behält sich das Recht vor, stichprobenartige Überprüfungen der Registrierungsformulare durchzuführen.

Haftung des Vertriebspartners bei der Registrierung von Mitgliedern:

- VIII. Der Vertriebspartner haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer 6. Diese Haftung erstreckt sich auch auf sämtliche Personen, denen sich der Vertriebspartner zur Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen bedient, im gleichen Umfang wie für das Verhalten ihm zurechenbarer Dritter.
- IX. Der Vertriebspartner hat sämtliche Daten der zu registrierenden Mitglieder mit höchster Sorgfalt zu erfassen und haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen bei allfälligen Verletzungen dieser Verpflichtung für sämtliche daraus entstehenden Nachteile.
- X. Jegliche Verletzung dieser Ziffer 6 durch den Vertriebspartner berechtigt Famillionaires zur außerordentlichen Kündigung des gesamten Vertragsverhältnisses.

VII. Kommunikationsmaterial

Famillionaires stellt dem Vertriebspartner das Werbe- und Informationsmaterial (Unterlagen, Kataloge, Präsentationen etc.) (nachfolgend:,,Kommunikationsmaterial"), das der Vertriebspartner zur Ausübung seiner vertrieblichen Tätigkeit nach dieser Famillionaires Vereinbarung benötigt, kostenfrei unter www.Famillionaires.com (Log-in-Bereich) zum Download zur Verfügung.

Der Vertriebspartner darf ausschließlich das von Famillionaires zum jeweiligen Zeitpunkt durch Zurverfügungstellung unter www.famillionaires.com autorisierte Kommunikationsmaterial verwenden. Vor Verwendung von Kommunikationsmaterial hat der Vertriebspartner zu prüfen, ob es der aktuellen Fassung entspricht. Die schuldhafte Verwendung nicht genehmigten Kommunikationsmaterials durch den Vertriebspartner berechtigt Famillionaires zur fristlosen Kündigung dieser Famillionaires Vereinbarung aus wichtigem Grund nach Maßgabe der Ziffer 13.2.

Im Fall einer Beendigung dieser Famillionaires Vereinbarung hat der Vertriebspartner gegebenenfalls noch bei ihm vorhandenes Kommunikationsmaterial unverzüglich zu vernichten und die Vernichtung gegenüber Famillionaires schriftlich zu bestätigen.

Veröffentlichungen und Inserate sowie die Benutzung von angemeldeten und/oder eingetragenen Marken Famillionaires oder mit Famillionaires verbundenen Unternehmen, wie beispielsweise des Firmenlogos und der Marken usw., bedürfen der schriftlichen Einwilligung von Famillionaires. Die Veröffentlichung sowie Benutzung von angemeldeten und/oder eingetragenen Marken der FPC mit ihren Konzerngesellschaften und Kooperationspartnern, wie beispielsweise Famillionaires Partner Produkte oder FPC bedürfen der schriftlichen Einwilligung der FPC mit ihren Konzerngesellschaften und Kooperationspartnern. Dies gilt auch für eine Nutzung über das Internet oder sonstige elektronischen Medien. Das Recht des Vertriebspartners zur Nutzung **Famillionaires** autorisierten des von Kommunikationsmaterials gemäß Ziffer 7.2 bleibt unberührt.

Der Vertriebspartner stellt Famillionaires von Ansprüchen Dritter frei, welche diese gegen Famillionaires wegen einer schuldhaften Verletzung ihrer gewerblichen Schutzrechte durch den Vertriebspartner geltend machen.

VIII. Lifeline

Die "Lifeline" jedes Vertriebspartners besteht aus den von ihm Vertriebspartnern bzw. Mitgliedern, den geworbenen wiederum von diesen geworbenen Vertriebspartnern bzw. Mitgliedern (zweite Ebene) und den von den Vertriebspartnern bzw. Mitgliedern zweiter Ebene geworbenen Vertriebspartnern bzw. Mitgliedern (dritte Ebene) usw. Die Lifeline besteht also aus allen Vertriebspartnern bzw. Mitgliedern unabhängig von welcher Ebene, die dem Vertriebspartner durch seine Empfehlungen und alle Folgeempfehlungen zuzuordnen sind. Die Lifeline wird auch als "Downline" bezeichnet. Die Upline besteht aus den Empfehlungsgebern. Der Vertriebspartner in der Upline wird als "Ambassador" und der übernächste als "Junior Consultant bezeichnet.

Die Vergütung des Vertriebspartners nach dem Famillionaires Compensation Plan berechnet sich unter Berücksichtigung aller Einkäufe aller Vertriebspartner bzw. Mitglieder jeglicher Ebene seiner Lifeline. Einkäufe aus einer anderen Lifeline werden nicht zu Gunsten des Vertriebspartners berücksichtigt (auch wenn der Vertriebspartner den Abschluss der Famillionaires Vereinbarung mit dem Vertriebspartner vermittelt hat).

Die Lifeline ist grundsätzlich unveränderlich und deren Einhaltung ist ein Grundsatz des Famillionaires Marketing Programms zum Schutz aller Mitglieder und Vertriebspartner, in den letzten zwölf Monaten keine die Vergütungsberechtigung erreicht haben, können ihren Empfehlungsgeber wechseln, indem sie einen anderen Vertriebspartner mit dessen Einverständnis gegenüber Famillionaires als Empfehlungsgeber benennen. Ist der Vertriebspartner gleichzeitig auch Mitglied, ist ein Wechsel des Empfehlungsgebers nur zulässig, wenn zusätzlich auch die Voraussetzungen für einen Wechsel als Mitglied erfüllt werden. Dies bedeutet, sowohl über einen Zeitraum von sechs Monaten keine Einkäufe bei Famillionaires Partner Produkte oder Partnerunternehmen getätigt als auch in den letzten zwölf Monaten keine Vergütungsberechtigung erreicht zu haben. In diesem Fall bleiben die von dem wechselnden Vertriebspartner direkt oder indirekt geworbenen Vertriebspartner bzw. Mitglieder (unabhängig welcher Stufe) dem ursprünglichen Empfehlungsgeber in ihrer ursprünglichen Stellung erhalten. Vergütungsberechtigung wird im Famillionaires Compensation Plan in Anlage 1 definiert und geregelt.

Beendet ein Vertriebspartner seine Teilnahme am Famillionaires Marketing Programm oder wechselt es die Lifeline nach Ziffer 8.3. dieser Vereinbarung oder als Mitglied, lässt dies die Stellung der übrigen Vertriebspartner bzw. Mitglieder der betroffenen Lifeline (im unteren oder oberen Teil) unberührt.

Die Übertragung der Identifikationsnummer (ID) an Dritte (z.B. wegen eines Verkaufs der Identifikationsnummer) kann grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung von Famillionaires und bei gleichzeitiger Übertragung sämtlicher zwischen dem Vertriebspartner und der Famillionaires- sowie (allenfalls) der FPC-Gruppe bestehenden Vertragsbeziehungen an den Dritten erfolgen. Verstirbt der Vertriebspartner, gehen die zwischen ihm und der Famillionaires- sowie (allenfalls) der FPC-Gruppe bestehenden Vertragsbeziehungen (einschließlich seiner ID) allerdings nach dem geltenden Erbrecht auf seine Erben über.

IX. Vergütung

Der Vertriebspartner wird für seine Tätigkeit von Famillionaires nach dem Famillionaires Compensation Plan in Anlage 1 vergütet. Der Vertriebspartner hat keinen Anspruch gegen Famillionaires auf Ersatz der ihm bei der Ausübung seiner vertrieblichen Tätigkeit entstandenen Aufwendungen (insbesondere auf die Erstattung von Fahrt-, Reise-, Materialoder Personalkosten).

In Ergänzung der Vergütungen gemäß Compensation Plan kann Famillionaires nach eigenem Ermessen auch weitere Prämien ausrichten. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

Die Berechnung sämtlicher Vergütungen erfolgt wöchentlich bzw. monatlich unter Berücksichtigung aller im Rahmen des Famillionaires Marketing Program gutgeschriebenen Punkte (gemäß dem Famillionaires Compensation Plan in Anlage 1). In den Abrechnungen, die dem Vertriebspartner über seinen www.famillionaires.com Zugang im Login-Bereich zugänglich gemacht werden, bildet Famillionaires sämtliche Informationen ab, die nach dem Famillionaires Compensation Plan für die Vergütung des Vertriebspartners relevant sind.

Der Vertriebspartner hat diese Abrechnung unverzüglich zu prüfen und etwaige Einwände spätestens innerhalb einer Woche nach der Zugänglichmachung der Abrechnung über den famillionaires.com Zugang und in der von Famillionaires bestimmten Form schriftlich gegenüber Famillionaires geltend zu machen. Bei Verletzung dieser Pflicht können Famillionaires Schadensersatzansprüche zustehen.

Die dem Vertriebspartner aus dem Famillionaires Marketing Programm zustehende Vergütung wird an den Vertriebspartner ausgezahlt, sofern die Summe der Zahlungsansprüche einen Betrag iHv CHF 100 erreicht und der Vertriebspartner 3 aktive Kunden* hat.

X. Geheimhaltung und Vertraulichkeit

Vertriebspartner hat über alle Betriebsund Geschäftsgeheimnisse sowie sämtliche anderen von oder Famillionaires unmittelbar mittelbar erhaltenen Informationen auch nach Beendigung dieser Famillionaires Vereinbarung Stillschweigen zu bewahren.

Unterlagen über interne Geschäftsvorgänge, die dem Vertriebspartner anvertraut wurden, hat er unverzüglich nach ihrer auftragsgemäßen Benutzung, spätestens jedoch bei Beendigung dieser Famillionaires Vereinbarung an Famillionaires zurückzugeben.

Der Vertriebspartner wird diese Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitsverpflichtungen auch allen von ihm unmittelbar oder mittelbar eingesetzten Dritten auferlegen.

XI. Datenschutz

Soweit zur Durchführung der Famillionaires Vereinbarung, also insbesondere zur Berechnung der Punkte und Vergütungen laut Famillionaires Compensation Plan in Anlage 1 erforderlich, erhebt, speichert und verarbeitet die FPConsulting & Associates GmbH AG als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle personen- bzw. unternehmensbezogene Daten sowie Daten über Vertriebstätigkeiten der Vertriebspartner. Die FPConsulting & Associates GmbH AG holt vom Vertriebspartner insoweit eine separate datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung ein.

Sämtliche Anfragen betreffend Auskunft, Änderung, Recht auf Berichtigung, Recht auf Löschung, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit können direkt an die FPConsulting & Associates GmbH AG, Südalle 7, 5415 Nussbaumen, Schweiz oder per E-Mail support@famillionaires.org gerichtet werden. Weitere datenschutzrechtlich relevante Bestimmungen bei Verwendung der Famillionaires-Webseite finden sich in der Datenschutzerklärung auf www.famillionaires.com.

Famillionaires setzt international anerkannte Sicherheitstechnologien ein, um die Daten der Vertriebspartner gegen unbefugte Zugriffe zu schützen.

Sofern der Vertriebspartner IT gestützte Zusatzleistungen in Anspruch nimmt und Famillionaires in diesem Zusammenhang vom Vertriebspartner eingegebene personenbezogene Daten verarbeitet, schließen die Parteien eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung mit allen in vorgegebenen Einzelheiten ab.

XII. Wettbewerbsabrede/Abwerbeverbot

Der Vertriebspartner wird während der Laufzeit dieser Famillionaires Vereinbarung weder unmittelbar noch mittelbar, selbst oder durch Dritte, ohne vorherige schriftliche Famillionaires für Zustimmung von Konkurrenzunternehmen, das Leistungen anbietet, die mit denen von Famillionaires identisch oder gleichartig sind, tätig werden, ein solches gründen oder führen, sich an einem Konkurrenzunternehmen beteiligen oder dieses sonst unterstützen oder beraten. Das gleiche gilt Konkurrenzunternehmen, die generell in der Branche Network (Strukturvertrieb) tätig sind.

Bereits bei Abschluss dieser Famillionaires Vereinbarung bestehende und in Textform (elektronische Nachricht genügt) bekannt gegebene Tätigkeiten des Vertriebspartners für Konkurrenzunternehmen sind von der vorstehenden Wettbewerbsabrede ausgenommen.

Der Vertriebspartner wird es während der Laufzeit dieser Famillionaires Vereinbarung ebenfalls unterlassen, Vertriebspartner, Mitglieder oder Partnerunternehmen abzuwerben, insbesondere zu anderen Strukturvertrieben, oder dies alles auch nur zu versuchen.

Werden die vorstehenden Regelungen dieser Ziffer 12 durch den Vertriebspartner oder seine Hilfspersonen schuldhaft verletzt, so ist Famillionaires berechtigt, die Unterlassung der vorstehend genannten Handlungen zu verlangen. Unberührt hiervon bleibt das Recht von Famillionaires zur außerordentlichen Kündigung dieser Lyonet Vereinbarung sowie zur Geltendmachung des entstandenen oder entstehenden Schadens.

XIII. Dauer und Kündigung dieser Famillionaires Vereinbarung

Die Famillionaires Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer 15-tägigen Frist gekündigt werden.

Beide Parteien haben das Recht, diese Famillionaires Vereinbarung jederzeit aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch Famillionaires liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- I. Der Vertriebspartner macht anlässlich des Abschlusses dieser Famillionaires Vereinbarung bewusst falsche Angaben.
- II. Der Vertriebspartner verwendet nicht genehmigtes Kommunikationsmaterial unter Verstoß gegen Ziffer 7.2.
- III. Der Vertriebspartner nutzt angemeldete und/oder eingetragene Marken von Famillionaires oder von mit Famillionaires verbundenen Unternehmen unter Verstoß gegen Ziffer 7.4.
- IV. Der Vertriebspartner verstößt gegen das Wettbewerbsoder Abwerbeverbot gemäß Ziffer 12 oder verletzt seine Pflichten zur Geheimhaltung und Vertraulichkeit gemäß Ziffer 10.
- V. Der Vertriebspartner berät wiederholt falsch über das Famillionaires Partner Produkte Programm oder das Famillionaires Marketing Programm. Ein Indiz für eine Falschberatung ist, wenn eine überdurchschnittliche Anzahl der von ihm vermittelten Verträge (mit Mitgliedern, Vertriebspartnern oder Partnerunternehmen) von dem jeweils vermittelten Vertragspartner angefochten, widerrufen oder zum nächstmöglichen Termin ordentlich gekündigt wird.

- VI. Der Vertriebspartner betreibt einen gewerblichen Weiterverkauf von Gutscheinen der Partnerunternehmen.
- VII. Der Vertriebspartner führt ohne die schriftliche Zustimmung von Famillionaires eine kostenpflichtige Veranstaltung durch oder bietet Dritten kostenpflichtige Leistungen im Zusammenhang mit dem Famillionaires Partner Produkte Programm oder dem Famillionaires Marketing Programm an.
- VIII. Der Vertriebspartner ist wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden, (i) die er zu Lasten von Famillionaires oder eines mit Famillionaires verbundenen Unternehmens und/oder (ii) im Zusammenhang mit der Ausübung seiner vertrieblichen Tätigkeit nach dieser Famillionaires Vereinbarung begangen hat, (iii) die einen sachlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit Vertriebspartners nach dieser Famillionaires Vereinbarung hat (z.B. Vermögensdelikte wie Betrug) oder (iv) die derart schwerwiegend ist, dass Famillionaires eine weitere Zusammenarbeit wegen der Zerstörung der erforderlichen Vertrauensgrundlage oder eines drohenden Reputationsverlustes nicht mehr zugemutet werden kann.
- IX. Der Vertriebspartner ist wiederholt mit der Erfüllung einer vertraglichen Zahlungsforderung oder eines nicht unerheblichen Teils davon in Verzug.
- X. Die Vermögensverhältnisse des Vertriebspartners verschlechtern sich so wesentlich, dass die nachhaltige Zahlungsfähigkeit des Vertriebspartners durch konkrete Anhaltspunkte in Zweifel gezogen werden kann.
- XI. Als wichtige Gründe gelten schließlich neben der erheblichen Schädigung der wirtschaftlichen Interessen oder des Rufes von Famillionaires oder der Partnerunternehmen insbesondere die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- XII. Eine Kündigung aus wichtigem Grund wegen einer Vertragsverletzung setzt im Regelfall den erfolglosen Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist bzw. eine vorherige erfolglose Abmahnung voraus. Eine Fristsetzung bzw. Abmahnung ist allerdings insbesondere entbehrlich, falls der jeweilige Verstoß so schwerwiegend ist, dass Famillionaires eine Fortführung dieser Famillionaires Vereinbarung bereits aus diesem Grunde berechtigterweise nicht mehr zugemutet werden kann.

Jede Kündigungserklärung bedarf in jedem Fall der Schriftform. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des Kündigungsschreibens.

Die allfällige Teilnahme am Famillionaires Partner Produkte Programm bleibt von einer Beendigung dieser Famillionaires Vereinbarung unberührt.

XIV. Auswirkungen der Kündigung

Die bereits ausgezahlten Vergütungen verbleiben beim Vertriebspartner. Darüber hinaus hat der Vertriebspartner Anspruch auf Auszahlungen der Vergütungen, für die zum Beendigungszeitpunkt bereits sämtliche Voraussetzungen nach dem Famillionaires Compensation Plan erfüllt sind. Weitergehende Ansprüche des Vertriebspartners gegenüber Famillionaires sind unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Ansprüche ausgeschlossen.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden vom Vertriebspartner geleistete Zahlungen (z.B. für Dienstleistungen oder Gutscheinbestellungen) nicht zurück erstattet. Aufwände des Vertriebspartners werden nicht rückvergütet.

XV. Haftung

Famillionaires haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Famillionaires beruhen. Auch für sonstige Schäden, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von Famillionaires beruhen, haftet Famillionaires unbeschränkt.

Für Schäden aufgrund einfach fahrlässiger Verletzung solcher Pflichten, die für die angemessene und einwandfreie Vertragsdurchführung grundlegend sind und auf deren Erfüllung der Vertriebspartner dementsprechend vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten), haftet Famillionaires nur beschränkt auf den typischen und vorhersehbaren Schaden.

Anderweitige Schadenersatzforderungen sind vorbehaltlich nachfolgender Ziffer 15.5 ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere, sofern Famillionaires kein Verschulden trifft.

Soweit die Haftung für Famillionaires beschränkt oder ausgeschlossen ist, gelten die Beschränkungen oder Ausschlüsse auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Famillionaires.

Die Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gemäß dieser Ziffer 15 lassen die Haftung von Famillionaires gemäß den zwingenden gesetzlichen Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, aufgrund des arglistigen Verschweigens eines Mangels sowie der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache unberührt.

XVI. Änderungen

Der Vertriebspartner verpflichtet sich, Famillionaires Änderungen seiner vertragswesentlichen Daten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Diese Verpflichtung bezieht sich insbesondere auf Änderungen der Adresse und der Bankverbindung. Des Weiteren verpflichtet sich der Vertriebspartner, Famillionaires über Zahlungsschwierigkeiten, auf jeden Fall jedoch über drohende Zahlungsunfähigkeit oder drohende Überschuldung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Falls Änderungen der Geschäftsanschrift nicht unverzüglich bekannt gegeben werden, gelten Erklärungen, die Famillionaires postalisch an die zuletzt bekannte Adresse versendet, trotzdem als durch den Vertriebspartner empfangen.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen haben in jedem Fall Vorrang vor dieser Famillionaires Vereinbarung. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung von Famillionaires maßgebend. Zwischen den Parteien wurden keine mündlichen Abreden getroffen. Famillionaires ist überdies berechtigt, dem Vertriebspartner Vertragserklärungen und zur Durchführung des Vertrages erforderliche Informationen auch per SMS oder Email zu übersenden, sofern der Vertriebspartner entsprechende Kontaktdaten benannt hat und dem nicht widerspricht.

Dem Vertriebspartner in Textform an die von ihm bekanntgegebene Adresse oder Email-Adresse mitgeteilte Änderungen dieser Vereinbarung und sonstiger vertraglicher Vertriebspartner Vereinbarungen zwischen dem Famillionaires gelten als vom Vertriebspartner akzeptiert, wenn der Vertriebspartner ihrer Geltung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform widerspricht. Famillionaires wird den Vertriebspartner bei Beginn der Frist besonders darauf hinweisen, dass sein Einverständnis mit den mitgeteilten Änderungen der Vereinbarung als gegeben gilt, wenn es ihrer Geltung nicht innerhalb der gesetzten Frist in Textform widerspricht. Die Änderungen dieser Vereinbarung gelten nur dann als vom Vertriebspartner akzeptiert, wenn dieser Hinweis auch tatsächlich erteilt worden ist.

XVII. Rechtswahl und Gerichtsstand

Diese Vereinbarung untersteht materiellem schweizerischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Famillionaires Vereinbarung ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Sitz von Famillionaires.

Soweit dem Gerichtsverfahren kein staatliches Schlichtungsverfahren vorausgeht, sind die Parteien verpflichtet, Einleitung allfälligen vor eines Gerichtsverfahrens, am Sitz von Famillionaires eine Einigungsverhandlung durchzuführen.

XVIII. Allgemeine Bestimmungen

Der Vertriebspartner ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Famillionaires diese Famillionaires Vereinbarung oder die zwischen den Parteien aufgrund dieser Famillionaires Vereinbarung begründeten Rechte und Pflichten an einen Dritten abzutreten oder auf sonstige Weise, auch im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, zu übertragen. Verstirbt der Vertriebspartner, gehen die zwischen ihm und Famillionaires bestehenden Vertragsbeziehungen allerdings nach dem geltenden Erbrecht auf seine Erben über. Der Vertriebspartner ist ferner ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Famillionaires nicht berechtigt, etwa bestehende Rechte mit einem Pfandrecht zu belasten.

Das Recht des Vertriebspartners, gegen Forderungen von Famillionaires aufzurechnen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit es sich um gegenseitige, voneinander abhängige Forderungen handelt oder der Vertriebspartner mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig oder entscheidungsreif festgestellten Forderung aufrechnet.

Sollte eine Bestimmung dieser Famillionaires Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen.